



Antragsteller/-in	Adressat/-in
-------------------	--------------

Antrag und Bescheid zum Schleppen eines Fahrzeuges

I. Antrag: Der o.g. Antragsteller / die o.g. Antragstellerin beantragt gemäß §§ 33, 68 StVZO die Ausnahmegenehmigung zum Schleppen eines Fahrzeuges
von: _____ nach: _____

in der Zeit von: _____ auf folgender Wegstrecke: _____

	Schleppendes Kfz.:	zu schleppendes, betriebsunfähiges Kfz.:
Amtl. Kennzeichen:		
Fabrikat:		
Fahrzeug-Art:		
Fzg.-Ident.-Nr.:		

Mir ist bekannt, dass der Fahrer des schleppenden Fahrzeuges im Besitze einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 bzw. C1E oder CE sein muss.

im Antragsvordruck gezeichnet

54516 Wittlich,

Ort, Datum

Unterschrift

II. Schleppgenehmigung: Die beantragte Ausnahmegenehmigung wird wie folgt erteilt:

Nur von der Behörde auszufüllen

1. Fahrtweg: wie beantragt geändert (siehe besondere Anlage)

2. Geltungsdauer: wie beantragt vom _____

3. Es gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

- Das schleppende Fahrzeug darf jeweils nur ein Fahrzeug mitführen. Dabei muss das geschleppte Fahrzeug durch eine Person gelenkt werden, die die beim Betrieb des Fahrzeuges als Kraftfahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis besitzt. Satz 2 gilt nicht, wenn die beiden Fahrzeuge durch eine Vorrichtung verbunden sind, die ein sicheres Lenken, auch des geschleppten Fahrzeuges, gewährleistet und die Anhängelast nicht mehr als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Fahrzeuges, jedoch in keinem Fall mehr als 750 kg, beträgt.
- Bezüglich der § 41 (Bremsen und Unterlegkeile), § 53 (Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler), § 54 (Fahrtrichtungsanzeiger), § 55 (Vorrichtungen für Schallzeichen) und § 56 StVZO (Rückspiegel) gilt das geschleppte Fahrzeug als Kraftfahrzeug.
- Fahrzeuge mit mehr als 4 t zulässiges Gesamtgewicht dürfen nur mit Hilfe einer Abschleppstange mitgeführt werden.

-
- Das geschleppte Fahrzeug muss mit Kennzeichen des ziehenden Kraftfahrzeuges versehen sein.

Im übrigen gelten folgende Sondervorschriften:

1. Das geschleppte Fahrzeug unterliegt nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren.
2. Das geschleppte Fahrzeug bildet mit dem ziehenden Fahrzeug keinen Zug im Sinne des § 32 StVZO, jedoch einen im Sinne des § 5 Abs. 1 StVZO.
3. Im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes gilt das geschleppte Fahrzeug als zulassungsfreier Anhänger. Folglich umfasst die Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeuges auch die Schäden, die durch das geschleppte Fahrzeug verursacht werden, solange beide miteinander verbunden sind (Verkehrsblatt 1969, S. 399).
4. § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 1 StVZO sind nicht anzuwenden.
5. Die für die Verwendung als Kraftfahrzeug vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten Beleuchtungseinrichtungen dürfen am geschleppten Fahrzeug angebracht sein. Soweit sie für Anhänger nicht vorgeschrieben sind, brauchen sie nicht betriebsbereit zu sein.

Die Verwaltungsgebühr wird auf 25,-- € festgesetzt. Geb.-Nr. 255 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 i.d.z.Zt. geltenden Fassung.

Ihr gutes Recht steht in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung

Möchten Sie geltend machen, dass Sie durch diese Entscheidung in Ihren Interessen oder Rechten verletzt sind, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diese verkehrsbehördliche Anordnung Widerspruch erheben. Die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ergangenen Entscheidung werden daraufhin nochmals überprüft. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Fachbereich.21 –Verkehr und Zulassung -.. bzw. der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, einzulegen. Wenn Sie dort persönlich vorsprechen möchten, kann der Widerspruch als Niederschrift protokolliert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Herbert Steffes)